

Entwurf

2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.03.1995

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414) und den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Satzung der Stadt Quedlinburg über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 03.12.2015 beschlossen:

§ 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Quedlinburg vom 07.03.1995 wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Sondernutzungsgebührensatzung Gebührentarife erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
			tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	je qm		4,00	10,00		25,00
2	Das Aufstellen und der Betrieb von:						
	a) Verkaufswagen	je angefangener qm Verkehrsfläche			5,00		
	b) nach Umfang der Sondernutzung	je Verkaufswagen pauschal				250,00 bis 1000,00	25,00
	c) Auslieferung und Verkauf von Back- und Fleischerzeugnissen bei gleichzeitig freiem Angebot					125,00 bis 250,00	25,00
3	a) Das Aufstellen und der Betrieb von ambulanten Verkaufsständen aller Art	je angefangener qm Verkehrsfläche	7,50				25,00
	b) Verkauf und Betrieb ohne Verkaufsstand zu gewerblich dienenden Zwecken	pro Person	10,00				25,00
4	Aufstellen von Warenauslagebeständen	je angefangener qm Verkehrsfläche					
	a) bis 4 qm			1,25	5,00		25,00
	b) ab 5 qm			2,00	8,00		40,00
5	Wie unter Tarifstelle lfd. Nr. 4, jedoch mit Straßenverkauf	je angefangener qm Verkehrsfläche					
	a) bis 4 qm			2,00			25,00
	b) ab 5 qm			3,00			45,00

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
lfd. Nr.			tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
6	Weihnachtsbaumhandel	je angefangener qm Verkehrsfläche		1,00	2,50		25,00
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten vor der Betriebstätte zur Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	je angefangener qm Verkehrsfläche, je nach Gestaltung			4,00 bis 6,00		25,00
8	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in § 8 der Sondernutzungssatzung überschreiten	je angefangener qm Verkehrsfläche			6,00		
9	a) Fahrten mit Fahrzeugen, bei denen die Reklame den alleinigen oder den überwiegenden Teil der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge (Werbefahrten) und die Werbung durch Personen, die Werbetafeln umhertragen oder sich zum Zwecke der Werbung verkleidet haben (Werbegänge)	je Fahrzeug (Werbefahrt) pro Person	25,00 10,00				
	b) Lichterketten und Girlanden						gebührenfrei
	c) Transparente und Schriftbänder	je Stück		15,00			25,00
	d) Aufstellen von Informationstischen zur Werbung für gewerbliche Zwecke	je angefangener qm Verkehrsfläche	2,50				25,00
	e) Verteilung von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke	pro Person	10,00				
	f) Werbeplakate (ausgenommen Wahlplakate)	pro Stück bis 50 über 50	0,75 0,50		17,50 10,00		25,00 25,00
	g) Stellschilder (maximale Größe: 1 qm)	pro Stück			15,00		25,00
	h) Hinweisschilder im Rahmen des Stadtorientierungssystems, die über in der Stadt vorhandene Hotels informieren	pro Stück				120,00	
	i) feste Hinweisschilder, soweit sie nicht unter h) fallen und nicht im öffentlichem Interesse liegen	pro Stück			20,00		
	j) sonstige Werbeträger	pro Stück			15,00		

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
lfd. Nr.			tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
10	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Gerüsten, Baumaschinen oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger	je angefangener qm Verkehrsfläche		1,00	2,00		25,00
11	Gleisanlagen, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen	je angefangener lfd. m Gleis				5,00	
12	Aufstellen von Großcontainern für Bauschutt u. ä.	bis 10 qm Stellfläche über 10 qm Stellfläche	5,00 10,00	10,00 15,00	20,00 25,00		
13	Aufstellen von Tribünen und Podesten	je angefangener qm Verkehrsfläche	0,25				
14	a) bewegliche Fahrradständer, soweit sie nur den Firmennamen tragen und nicht Werbeträger i. S. d. Satzung sind						gebührenfrei
	b) bewegliche Fahrradständer als Werbeträger	je angefangener qm Verkehrsfläche		0,50	2,00		
15	Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist	je qm			5,00		25,00
16	Das Aufstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener Fahrzeuge	je angefangener qm Straßenfläche		5,00			
17	Kreuzungen/ ober - und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder öffentlichen Abwasserleitungen dienen	pro lfd. m					
	a) Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden bis 100 mm Durchmesser über 100 mm Durchmesser				5,00 10,00		
	b) Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden sowie Breitbandkabel bis 100 mm Durchmesser über 100 mm Durchmesser					3,00 5,00	
18	Zirkusse	je angefangener qm Fläche	0,08				
19	sonstige Großveranstaltungen (einschließlich Motorsport)	je angefangener qm Fläche	0,10 bis 0,25				125,00

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
			tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
20	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen fallen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils sowie Art und Umfang der Nutzung						
	a) bei widerruflichen Dauergenehmigungen						zwischen 5,00 und 100,00
	b) sonstige		1,00 bis 25,00				25,00

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Quedlinburg, den

(Siegel)

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der städtischen Homepage unter: <http://www.quedlinburg.de/de/amtsblatt.html> zu sehen.